



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Kantonsärztlicher Dienst

21. November 2023

Weisungen für den straflosen Schwangerschaftsabbruch nach Artikel 119 und 120 f. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)¹

Diese Weisung ersetzt die Weisung vom 20. November 2017. Es enthält einige inhaltliche Änderungen (neues Meldewesen, neue Bezeichnungen und Präzisierungen).

Für den straflosen Schwangerschaftsabbruch gilt im Kanton Bern folgendes:

- 1. Für die fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung nach Artikel 119 Absatz 4 StGB zugelassen / beauftragt sind:**
Alle Ärztinnen und Ärzte mit einer gültigen Berufsausübungsbewilligung (BAB) des Kantons Bern.
Alle Akutspitäler mit einem Leistungsauftrag «Gynäkologie» gemäss der jeweils geltenden Spitalliste des Kantons Bern. (Das Spital muss in genügender Anzahl Medizinalpersonen anstellen bzw. beauftragen, welche fachlich hinreichend qualifiziert und persönlich bereit sind, straflose Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen – gilt auch für Abbrüche nach der 12. Schwangerschaftswoche)
Alle im Leitfaden aufgeführten anerkannten Familienplanungs- und Beratungsstellen.

- 2. Zwei Arten eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs – die Fristenregelung und die Indikationsregelung**
Der Abbruch einer Schwangerschaft ist nach Artikel 119 f. StGB straflos, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.1. Fristenregelung** (Art. 119 Abs. 2 StGB) – innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen
Eine schwangere Frau stellt innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode ein schriftliches Gesuch, in dem sie ihre Notlage geltend macht. (Bei Urteilsunfähigkeit ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.) Die Notlage muss nicht an objektiven Kriterien gemessen werden; es genügt, dass die Schwangere die Situation als Notlage empfindet.

 - 2.2. Indikationsregelung** (Art. 119 Abs. 1 StGB) – ab der 13. Schwangerschaftswoche
Ab der 13. Woche seit Beginn der letzten Periode ist ein Schwangerschaftsabbruch nur nach Vorliegen einer medizinischen oder sozial-medizinischen Indikation straflos. Diese ist – im Gegensatz zur Fristenregelung – nach ärztlichem Urteil zu bewerten (schwerwiegende körperliche Schädigung und/oder schwere seelische Notlage, d.h. wenn die Frau in einen dauerhaften psychischen Ausnahmezustand geraten könnte – der jedoch nicht einem

¹ Artikel 119 f StGB, SR 311.0 - Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 - https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de

Krankheitsbild entsprechen muss). Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

2.3. Standesrechtliche Rahmenbedingungen für den straflosen Schwangerschaftsabbruch

Gemäss der Guideline vom 30.12.2022 der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG) wird bei Wunsch nach spätem Schwangerschaftsabbruch dringend eine interdisziplinäre und interprofessionelle Besprechung empfohlen. In den Grundsätzen der institutionellen Zusammenarbeit wird u.a. festgehalten: Auch, wenn es fraglich ist, ob in der aufgesuchten Klinik / Praxis in der gegebenen Situation die Indikation zu einem Abbruch gestellt werden kann, erhält die Frau **immer** möglichst umfassende wertfreie Information und eine nicht-direktive, ergebnisoffene Beratung. Kann in der aufgesuchten Institution (Klinik / Praxis) ein gewünschter Abbruch aufgrund fehlender Kompetenz nicht vorgenommen werden, so übernehmen es die dort tätigen Kolleginnen und Kollegen, die Frau an ein Kompetenzzentrum zu überweisen. Dies sollte ohne Zeitverzug und – das Einverständnis der Betroffenen vorausgesetzt – unter Weitergabe aller zur Verfügung stehenden Informationen erfolgen.

Der Leistungsauftrag «Gynäkologie» gemäss der jeweils gültigen Spitalliste umfasst die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen. Darunter fällt **auch der späte Schwangerschaftsabbruch**. Eine Überweisung an eine andere Institution sollte nur bei Schwangerschaftsabbrüchen ab Mitte des zweiten Trimenons notwendig sein, da ab etwa der 22. Schwangerschaftswoche die potenzielle extrauterine Lebensfähigkeit eine weitere Zäsur darstellt, welche gemäss der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin NEK für die Frau, das Paar, Pflegende und Ärzte und Ärztinnen besonders belastend ist

3. Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs nach Artikel 119 und 120 f. StGB

Die schwangere Frau muss ihr Gesuch schriftlich (mit Unterschrift) geltend machen.

Die Ärztin oder der Arzt hat gemäss Art. 120 StGB persönlich mit der Schwangeren ein **Beratungsgespräch** zu führen, anlässlich welcher ein Exemplar des Leitfadens «Ungewollt Schwanger?» auszuhändigen und sie über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs zu informieren ist. (Respektive die Ärztin oder der Arzt vergewissert sich, dass ein Beratungsgespräch - samt Abgabe Leitfaden und Aufklärung der Risiken - bereits stattgefunden hat (durch Arzt oder anerkannte Familienplanungs- und Beratungsstelle).

Ist die Schwangere minderjährig, jedoch urteilsfähig, so reicht ihr Verlangen aus. Die Ärztin oder der Arzt muss sich zudem vergewissern, dass eine unter 16-Jährige sich an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat. Im Kanton Bern sind dies alle anerkannten Familienplanungs- und Beratungsstellen.

Nach dem Eingriff erfolgt die Nachbetreuung durch das Spital, die behandelnde Gynäkologin, den behandelnden Gynäkologen oder durch die Familienplanungs- und Beratungsstellen.

4. Leistungen der Schwangerschaftsberatungsstellen gemäss Artikel 66 Absatz 2 SpVG²

Die beauftragten Spitäler gewährleisten die gemäss Artikel 66 Absatz 2 SpVG mit den gesprochenen finanziellen Mitteln Leistungen in folgendem Umfang:

² Artikel 66 Absatz 2 SpVG, BSG 812.11 - Spitalversorgungsgesetz - Kanton Bern - Erlass-Sammlung

- a) Individuelle Beratung bei Konfliktschwangerschaft
- b) Beratung bei unter 16-jährigen schwangeren Frauen
- c) Individuelle Beratung über Verhütung,
Individuelle Beratung **nach** Schwangerschaftsabbruch,
Individuelle Beratung über Sexualität sowie
Individuelle Beratung nach Vergewaltigung / sexueller Gewalt
- d) Kollektive Beratung über Verhütung für Schülerinnen und Schüler
- e) Beratung für pränatale Untersuchungen (Artikel 17 GUMG)

Meldung zu statistischen Zwecken nach Artikel 119 Absatz 5 StGB

Jeder Schwangerschaftsabbruch **muss zwingend** dem Kantonsärztlichen Dienst Bern gemeldet werden, wobei die Anonymität der betroffenen Frau gewährleistet wird und das Arztgeheimnis zu wahren ist.

Im Kanton Bern ist jeder Schwangerschaftsabbruch ab 2022 ausschliesslich auf **elektronischem Weg** mit dem revidierten BFS-Meldeformular zu melden:

- a) Registrierung Online-Meldung Schwangerschaftsabbrüche (DE/FR)
- b) Merkblatt Schwangerschaftsabbrüche Kanton Bern (DE/FR)

Zusätzliche Hinweise:

Sämtliche Dokumente in diversen Sprachen (Gesuchsformulare, der Leitfaden «Ungewollt Schwanger?», Adressenverzeichnis der Familienplanungs- und Beratungsstellen) finden Sie unter:

Ungewollt schwanger (be.ch)